

Informationsblatt

Laut § 7 des Gesetzes über Ausreisepflicht und Einreiseverbot wird dem Ausländer, der sich in der Republik Estland ohne Aufenthaltstitel aufhält, vorgeschrieben, Estland zu verlassen.

Mit der Ausreisevorschrift wird festgestellt, dass sich der Ausländer in Estland ungesetzlich aufhält.

Mit der Ausreisevorschrift wird der Ausländer laut § 7² Absatz 1 des Gesetzes über Ausreisepflicht und Einreiseverbot verpflichtet, Estland im Laufe der in der Ausreisevorschrift bestimmten Frist zu verlassen. Beim Auftreten von den in § 7² Absatz 2 des Gesetzes über Ausreisepflicht und Einreiseverbot festgelegten Umständen wird die Ausreisepflicht des Ausländers unverzüglich zwangsvollstreckt und dem Ausländer wird die Frist zur freiwilligen Ausreise nicht ermöglicht.

Um die Einhaltung der Vorschrift zu gewährleisten, kann das Polizei- und Grenzschutzamt den Ausländer zur Einhaltung von Aufsichtsmaßnahmen und zum Zahlen von Zwangsgeld verpflichten.

Beim Auftreten von den in § 7² Absatz 6 des Gesetzes über Ausreisepflicht und Einreiseverbot aufgezählten Umständen hat das Polizei- und Grenzschutzamt das Recht, die Frist zur freiwilligen Ausreise zu kürzen und die Ausreisepflicht zu zwangsvollstrecken vor Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise. Sollte sich für den Ausländer die Einhaltung der Ausreisevorschrift im Laufe der in der Ausreisevorschrift bestimmten Frist als unverhältnismäßig belastend erweisen, kann das Polizei- und Grenzschutzamt laut § 7² Absatz 5 des Gesetzes über Ausreisepflicht und Einreiseverbot die Frist der Ausreisevorschrift bis um 30 Tage verlängern.

Ist der Ausländer im Laufe der ihm mit der Ausreisevorschrift ermöglichten Frist freiwillig nicht ausgereist, wird die Ausreisepflicht des Ausländers zwangsvollstreckt und der Ausländer wird laut § 7³ des Gesetzes über Ausreisepflicht und Einreiseverbot aus der Republik Estland abgeschoben.

Laut § 7⁴ des Gesetzes über Ausreisepflicht und Einreiseverbot wird in der Ausreisevorschrift dem Ausländer gegenüber das Einreiseverbot ab dem Tag der Einhaltung der Ausreisevorschrift angewendet.

Es besteht das Recht, gegen die Ausreisevorschrift beim Verwaltungsgericht eine Berufung einzulegen laut der Verwaltungsgerichtsordnung im Laufe von zehn Tagen. Falls das Urteil über die Fristverlängerung zur freiwilligen Ausreise der Ausreisevorschrift, das Urteil über das Ablehnen von Verlängerung dieser Frist oder das Urteil über das Ablehnen von Verkürzung dieser Frist oder das mit der Ausreisevorschrift angewendete Einreiseverbot oder die Änderung dessen Gültigkeitsdauer angefochten werden, so wird die Zwangsvollstreckungsfrist der Ausreisepflicht des Ausländers nicht verschoben und der Ausländer bekommt kein gesetzliches Recht, um sich in Estland aufzuhalten.